

Benutzungsregeln für Schwimmvereine, Schulen und sonstige Gruppen über die Abhaltung von Schwimmunterricht im Freibad über der Elz

Einrichtung

Verantwortliche/r

1. Bei der Benutzung des Freibades durch geschlossene Abteilungen und Schulklassen ist eine verantwortliche, geeignete Aufsichtsperson mit Kenntnissen in Erster Hilfe sowie der Selbstrettung und Fremddrettung zu bestellen.
2. Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschriften der Haus- und Badeordnung in der jeweils gültigen Fassung und etwaiger sonstiger Anordnungen der Betriebsleitung und ihrer Bediensteten zu sorgen; sie ist ferner für die Sicherheit der Gruppe verantwortlich. Die Rechte und Pflichten des Badepersonals bleiben dadurch unberührt.
3. Die Absprache mit dem Schwimmmeister über die Anzahl der Bahnen und deren Abgrenzung vom öffentlichen Badebetrieb durch eine Schwimmleine muss frühzeitig erfolgen.
4. Die Aufsichtsperson hat sich mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen (Wassertiefe, Flucht- und Rettungswege, Erste-Hilfe und Notruf-Einrichtungen, Rettungsmittel).
5. Die Aufsichtsperson hat sich im Vorfeld über gesundheitliche Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern zu erkundigen und hat sich davon zu überzeugen, wer von den Schülerinnen und Schülern schwimmen kann.
6. Schmuck und Uhren sind vor dem Schwimmunterricht abzulegen.
7. Sofern das Aufsichtspersonal sicherheitstechnische Mängel erkennt, ist dies gegenüber dem Badepersonal unverzüglich anzuzeigen.
8. Schülerinnen und Schüler dürfen sich nicht unbeaufsichtigt im Schwimmbecken aufhalten.
9. Der Standort der Aufsichtsperson ist so zu wählen, dass sie während des Unterrichts alle Schülerinnen und Schüler beobachten kann. Die Gruppengröße sollte überschaubar sein, ggf. ist eine zweite Aufsichtsperson hinzuzuziehen.
10. Die Schule/der Verein stellt die Stadtwerke Emmendingen GmbH von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner/ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung des Freibads und seiner Einrichtungen entstehen, soweit der Schaden nicht von der Stadtwerke Emmendingen GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Schule/der Verein verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadtwerke Emmendingen GmbH, soweit der Schaden von ihr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet die Schule/der Verein auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadtwerke Emmendingen GmbH und ihrer Bediensteten oder Beauftragten, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen auf vorsätzliche oder grob fahrlässig Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers und der Gesundheit, die auf eine fahrlässige Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
11. Es wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Stadtwerke Emmendingen GmbH werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen.

Mit der Unterschrift werden die vorstehenden Benutzungsregeln bestätigt.

Datum & Ort

Unterschrift